

von den Worten an „auch kann“ ganz in Wegfall zu bringen und statt dessen zu sagen:

„auch kann ihnen, wenn sich bei wiederholten Uebertretungen ein der allgemeinen Sicherheit in hohem Grade gefährlicher Leichtsinne derselben zeigt, nach Befinden das Recht zur selbständigen Bauführung auf gewisse Zeit untersagt werden.“

Ich frage auch hier, ob die Kammer ihrer Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun, ob sie §. 8 mit den beschlossenen Abänderungen Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 9.

Jeder Zimmer- und Maurermeister hat in Bezug auf die Ausführung von Bauen die Handlungen seiner Gesellen und Arbeiter in baupolizeilicher Hinsicht zu vertreten, insoweit er nicht zu bescheinigen vermag, daß seiner ausdrücklichen Anordnung zuwider gehandelt worden ist und seiner Seite eine regelmäßige Beaufsichtigung seiner Gesellen und Arbeiter stattgefunden hat.

In den Motiven heißt es:

Zu §. 9.

Die hier im Allgemeinen ausgesprochene Verantwortlichkeit der Meister für die Handlungen ihrer Gesellen und Arbeiter entspricht nicht nur der bisher befolgten Praxis, sondern auch dem Verhältnisse, das zwischen Meister, Gesellen und Arbeiter den gewerbrechtlichen Grundsätzen zufolge stattfindet, indem die selbständige Uebernahme und Führung von Bauen nur dem Meister zusteht und jeder Zimmer- und Maurergeselle, mit Ausnahme der hier nicht in Betracht kommenden sogenannten Scharwerksgesellen, nur unter Aufsicht und Verantwortlichkeit seines Meisters, dem er den Meisterergroschen abzugeben hat, arbeiten darf.

Es würde auch den Contraventionen Thor und Thüre geöffnet sein, sollte sich der Meister damit erfolgreich entschuldigen können, daß die Contravention nicht ihm, sondern seinen Gesellen und Arbeitern zur Last falle, da der Behörde gegenüber nur dem zur Bauführung allein berechtigten Meister eine Vertretung in Ansehung des von ihm übernommenen Baues obliegen kann, der häufige Wechsel der Gesellen und Arbeiter auch eine Bestrafung derselben in vielen Fällen sogar ganz unthunlich machen würde. Nur dann verlangt es die Billigkeit, daß der Meister straffrei bleibe, wenn er nachzuweisen vermag, daß von seinen Gesellen oder Arbeitern der von ihm ordnungsmäßig geführten Aufsicht ungeachtet gegen seine ausdrückliche Anordnung gehandelt und die strafbare Contravention begangen worden sei.

Im Berichte heißt es:

Zu §. 9.

Da der Ausdruck: „Zimmer- und Maurermeister“ nach den Grundsätzen des Gewerbegesetzes künftig nicht auf alle selbständige Baugewerke paßt, überdies auch nicht bloß die Baugewerke, sondern auch die Baumeister (§. 8) die unter ihrer Aufsicht stehenden Gesellen und Arbeiter zu vertreten haben, so beantragt die Deputation,

die Worte:

„Jeder Zimmer- und Maurermeister“

zu vertauschen mit den Worten:

„Jeder Baumeister und Baugewerke“.

Weiter beantragt man mit Rücksicht auf das Gewerbegesetz:

auf der zweiten und letzten Zeile nach den Worten:

„Gesellen“

jedesmal noch einzuschalten:

„Gehülfen“.

Der Deputation scheint es ferner eine Lücke im Gesetz zu sein, daß die Gesellen und Arbeiter nicht mit Strafen bedroht sind für den Fall, daß sie sich baupolizeilicher Contraventionen schuldig machen, welche der Baumeister oder Baugewerke nicht zu vertreten hat. Man beantragt deshalb, am Schlusse noch hinzuzufügen:

„Die Gesellen, Gehülfen und Arbeiter unterliegen wegen sich zu Schulden gebrachter baupolizeilicher Contraventionen in Fällen, in welchen sie vom Baumeister oder Baugewerke nicht zu vertreten sind, den in §. 8 bestimmten Strafen.“

Die Deputation rathet der Kammer an:

§. 9 mit den beschlossenen Abänderungen und Zusätzen anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Die Discussion über §. 9 würde nun zu eröffnen sein. — Wenn Niemand das Wort ergreift, so werde ich sogleich zur Abstimmung übergehen. Bei §. 9 beantragt die Deputation zuerst die Worte: „Jeder Zimmer- und Maurermeister“ zu vertauschen mit den Worten: „Jeder Baumeister und Baugewerke“. Ich frage, ob die Kammer dieser Ansicht ihrer Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Weiter beantragt die Deputation, auf der zweiten und letzten Zeile nach den Worten „Gesellen“ jedesmal noch einzuschalten „Gehülfen“. Ich frage, ob die Kammer auch dieser Ansicht ihrer Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Endlich beantragt die Deputation, am Schlusse des Paragraphen noch hinzuzufügen:

„Die Gesellen, Gehülfen und Arbeiter unterliegen wegen sich zu Schulden gebrachter baupolizeilicher Contraventionen in Fällen, in welchen sie vom Baumeister oder Baugewerke nicht zu vertreten sind, den in §. 8 bestimmten Strafen.“

Ich frage, ob die Kammer auch hierin mit ihrer Deputation einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Und nun frage ich, ob die Kammer §. 9 in der beschlossenen Weise anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 10.

Auf öffentliche Baue finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Unser Ministerium des Innern ist beauftragt, die zur